

ÖSTERREICH

Gegen - Anzeigenpflicht

Der § 84 der österreichischen Strafprozeßordnung sieht eine Anzeigenverpflichtung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen vor. Diese Bestimmung gefährdet die Vertrauensbasis zwischen Sozialarbeiter und Klienten. Ist eine Änderung in Sicht?

Andreas Zembaty

Seit Februar 1993 liegt nunmehr eine Regierungsvorlage zur Änderung der Strafprozeßordnung vor. In den zum § 84 StPO verfaßten Erläuterungen wird festgehalten, daß diese Anzeigenverpflichtung „schon seit längerem als problematisch angesehen“ wird. Besondere Brisanz erhält diese Bestimmung durch die Rechtsprechung, die die Verletzung der Anzeigepflicht grundsätzlich als Mißbrauch der Amtsgewalt wertet. Der Interpretationsspielraum, wie weit nun Institutionen der Sozialarbeit tatsächlich als Behörde (ausgestattet mit Befehls- und Zwangsgewalt) zu sehen sind, hat mit der eben beschriebenen Praxis der Rechtsprechung zu einer Unsicherheit auf der Ebene der Praktiker, also der betroffenen Sozialarbeiter, geführt. Der angesprochene Entwurf gibt dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich Vorrang und betont die Verpflichtung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen zur Information der Strafverfolgungsbehörden, schlägt allerdings inhaltliche Einschränkungen der Anzeigepflicht vor. In den Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit (auch im Bereich der Sozialarbeit) beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, soll *keine* Verpflichtung zur Anzeigenerstattung mehr bestehen. Ein derartiges Vertrauensverhältnis wird vor allem bei öffentlichen Beratungsstellen sowie im Bereich

der Sozialarbeit und der Pädagogik von besonderer Bedeutung sein, wo Inanspruchnahme, Betreuung und Beratungserfolg davon abhängen, daß die anvertrauten Umstände vertraulich behandelt und nicht zum Gegenstand einer Anzeige gemacht werden. Prämissen für diese Bestimmungen waren laut Dr. Werner Pleischl, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz, die Erkenntnis, daß „Strafen als Allheilmittel“ gerade in diesem Bereich als überholt anzusehen ist. Vielmehr ist dem Grundsatz „helfen statt strafen“ der Vorzug zu geben. Es soll dort keine Anzeigepflicht bestehen, wo eigentlich alle Beteiligten (Täter und Opfer) keine Anzeige wollen. Auch eine Deliktsbeschränkung wäre in diesem Zusammenhang nicht opportun. Die Abwägung, ob nun anzuzeigen ist oder nicht, sollte bei der befaßten Einrichtung bleiben und nicht bei dem mit der Sachlage in der Regel nur beschränkt vertrauten Gericht liegen. Gerade weil Einrichtungen der Sozialarbeit über ein Mehr an Informationen aus der psychosozialen Situation der Klienten verfügen, eröffnen sich diesen Einrichtungen auch andere Möglichkeiten der Deliktsabwehr bzw. Prävention.

Die Reduzierung der Hemmschwelle für den Kontakt mit Einrichtungen der Sozialarbeit kann jedenfalls über die glaubwürdige Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber Klienten mitgestaltet werden. In den erläuternden Gesetzes-

bestimmungen werden die Mitarbeit von Jugendämtern, Sozial-, Familien- und Suchtgiftberatungsstellen sowie Bewährungshelfer, Lehrer, Kinder- und Jugendanwälte als Zielgruppe für diese Bestimmungen genannt. Die Einschränkung der Anzeigepflicht wird darüber hinaus als Verbesserung des Opferschutzes gewertet. Jugendanwälte, Schulärzte und andere Beratungsstellen, die mit z.B. von sexuellen Übergriffen betroffenen Kindern arbeiten, sollen nicht verpflichtet sein, durch die Anzeige ein Strafverfahren in Gang zu setzen, wenn damit die Aufarbeitung „eines traumatischen Erlebnisses des Opfers konterkariert wird“.

Eine weitere, kriminalpolitische Prämisse wird ebenfalls in diesem Zusammenhang ins Treffen geführt. Die Anregung von Schadenswiedergutmachung mit dem Ergebnis der Strafflosigkeit ist im § 167 StGB (tätige Reue) und dem § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit) beschrieben. Diesem Geist entsprechend sieht die Neuordnung des § 84 StPO keine Anzeigepflicht mehr vor, wenn der Verdächtige nach Begehung der Tat ein strafaufhebendes Verhalten setzt. Die allgemeine Praxis zeigt aber, daß die Durchführung der Schadenswiedergutmachung oft einer gewissen Zeit bedarf und daß die bestehende Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeigenerstattung die Bemühungen der Straffälligen beeinträchtigt bzw. sogar verhindert. Aus diesem Grund wird nunmehr normiert, daß keine Verpflichtung zur Anzeige besteht, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. Damit soll die auch oben skizzierte Prämisse untermauert werden: Außerstrafrechtliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens soll grundsätzlich Vorrang gegenüber der Strafverfolgung gegeben werden.

Wie die Anzeigepflicht hat auch das eng damit verbundene *Zeugnisentschlagungsrecht* große Bedeutung für das Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Proband. Ein Zeugnisentschlagungsrecht (§ 152 StPO) soll es auch für Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungs-

helfer und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung „über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist“, geben. Auch hier wird in den Erläuterungen eindringlich festgehalten, daß die Verschwiegenheit der beratenden, betreuenden oder behandelnden Personen eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg ihrer Tätigkeit darstellt. Wenn in diesem Zusammenhang der vertrauliche Umgang mit Informationen nicht lückenlos zugesagt werden kann, besteht die Gefahr, daß auf die Beratung oder Behandlung von Klienten verzichtet wird. Dadurch unterbleiben beratende und therapeutische Maßnahmen, die beispielsweise der Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen entgegenwirken könnten. Diese Verschwiegenheit dient aber auch dem Opferschutz. Das Vertrauensverhältnis zwischen einem Berater oder Therapeuten und einem Tatopfer, beispielsweise einem sexuell mißbrauchten Kind, könnte durch erzwingbare Aussagen des Therapeuten im Strafverfahren gefährdet werden. Dadurch könnte der Behandlungserfolg in Frage gestellt und dem Opfer der Straftat abermals geschadet werden. Die Bestimmungen des Psychologengesetzes und Psychotherapiegesetzes normieren eine absolute Verschwiegenheitspflicht. Dieser Verschwiegenheitspflicht soll nunmehr mit einer strafprozessualen Bestimmung Rechnung getragen werden. Neben den erwähnten Berufsgruppen sollen auch Bewährungshelfer in ihrer Funktion als Betreuer im Sinne der klassischen Bewährungshilfe und als Konfliktregler im Rahmen des Außergerichtlichen Tauschgleichs, sowie Mitarbeitern anderer anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung aufgenommen werden. Auch für andere Arbeitsbereiche der Sozialarbeit (Jugendwohlfahrt, Jugendgerichtshilfe, Lebenshilfe, schulpsychologischer Dienst, psychosoziale Dienste, Krisenintervention, Rehabilitation, Beratung und Behandlung Suchtkranker, Ehe-, Partner-, Familien- und Erziehungsberatung, Betreuung Aidskranker und sonstiger Sozialarbeiter oder Lebens- und Sozialberatung) soll diese Bestimmung Geltung haben.

Gerade auch für den Außergerichtlichen Tatausgleich ist diese Bestimmung wesentlich, da damit in Fällen, wo es trotz Intervention der Konfliktregelung zur Einleitung eines Strafverfahrens kommt, der Konfliktregler sich einer Zeugnisverpflichtung entziehen kann. Aufgrund der zivilrechtlichen Bezugspunkte des Außergerichtlichen Tatausgleichs erscheint es notwendig, dem Konfliktregler im Zivilverfahren eine ähnliche Rechtsstellung wie im strafgerichtlichen Verfahren einzuräumen. Wichtig wäre auch hier die Formulierung eines Beweisverwertungs- bzw. Beweisgewinnungsverbotens bezüglich der Inhalte der Konfliktregelungsgespräche.

Würde das Gericht dieser Bestimmung der Zeugnisentschla-

gung dadurch umgehen wollen, daß es versucht, in die Aufzeichnungen der Sozialarbeiter Einsicht zu nehmen, wäre dies laut Entwurf mit Nichtigkeit belegt. Dazu gehören aber auch „Drittinformationen“, wie Unterlagen über Erhebungen oder Mitteilungen Dritter an den Entschlagungsberechtigten.

Insgesamt können die Bemühungen der Legisten, wie Dr. Pleischl vom Bundesministerium für Justiz meint, so zusammengefaßt werden: „Klar ist nunmehr die Positionierung der Sozialarbeit. Sie ist nicht für die Gerichte sondern für die Klienten da!“

Andreas Zembaty,
Verein für Bewährungshilfe
und Soziale Arbeit Österreich –
Öffentlichkeitsarbeit

So schreibt z.B. § 29 1 tsch. StPO eine Pflichtverteidigung für 15- bis unter 18jährige Jugendliche ab der Eröffnung des Strafverfahrens vor, und zwar in jedem Fall, d.h. unabhängig vom Delikt. Diese Regelung geht damit deutlich weiter, als die deutschen Regelungen zur notwendigen Verteidigung (§ 140 StPO). In der Praxis ist das Engagement der Verteidiger jedoch u.a. wegen der schlechten Bezahlung sehr gering, vor allem bei den in der CR lebenden Roma als Beschuldigten. Auch die Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Jugendbehörden (die ähnlich der deutschen JGH einige besondere Rechte im Verfahren haben) mit der Justiz ist eher schlecht, weil der Stellenwert von Sozialarbeit in den Augen der Justiz als gering erachtet wird.

Ein Entwurf zur Novellierung des Jugendstrafverfahrens in der CR liegt schon seit zwei Jahren vor. Er sieht vor allem Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung – bedingt und unbedingt – durch die Staatsanwaltschaft und/oder durch das Gericht vor. Der momentane status quo in der CR ist jedoch noch von den Regelungen, wie sie z.B. in Deutschland zur Verfügung stehen, weit entfernt. Das wird vor allem bei den gesetzlich vorgesehenen Reaktionen deutlich, die in der Praxis in Freiheits- oder Geldstrafen bestehen. Da aber die meisten Jugendlichen nicht erwerbstätig sind, spielt die Geldstrafe als Sanktion nur eine untergeordnete Rolle. Dieses Sanktionensystem wird durch Schutzmaßnahmen ergänzt, insbesondere die „Schutzheilung“, d.h. ambulante oder stationäre Therapie, und die Schutzerziehung, die eine Erziehung in meist geschlossenen Jugendheimen beinhaltet.

Anfang 1991 hat das Institut für Staat und Recht der tsch. Akademie der Wissenschaften das Prager TOA-Projekt ins Leben gerufen. Ziel des Projektes ist es, die nachteiligen Auswirkungen der herkömmlichen Sanktionen und die Stigmatisierungswirkung des Straf-

verfahrens durch neue, konstruktive Alternativen zu minimieren. Die Zuweisung der Fälle zu diesem Projekt erfolgt wegen der besonderen rechtlichen Bedingungen ausschließlich über die Staatsanwaltschaft. Da weder das tsch. StGB noch die StPO eine Einstellung wegen einer erfolgreichen Schadens-



wiedergutmachung vorsehen, wird dieses Ziel über eine extensive Auslegung des § 75 tsch. StGB zu erreichen versucht. Danach ist eine Tat eines Jugendlichen dann keine Straftat im materiellen Sinne, wenn die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ nur „klein“ ist. Die Tat eines Erwachsenen ist ebenfalls keine Straftat im materiellen Sinne, wenn deren Gesellschaftsgefährlichkeit „gering“ ist, wobei zu beachten ist, daß „gering“ weniger als „klein“ ist, so daß Jugendliche gegenüber Erwachsenen besser gestellt sind, da sie etwas mehr „anstellen“ dürfen. Ein Kriterium für die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Tat ist u.a. die Bewertung der Persönlichkeit des Täters (§ 3 IV tsch. StGB). Durch seine Bemühungen, den Schaden wieder gutzumachen und sich mit dem Opfer auseinanderzusetzen, zeigt der Jugendliche dem Staatsanwalt, daß die Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch Einstellung wegen nur „kleiner“ Gesellschaftsgefährlichkeit gegeben ist. Durch diese verfahrens-

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Die schwierige Reform

Erste Gehversuche in Richtung auf eine Jugendstrafrechtspraxis nach westeuropäischen Vorbildern scheitern (noch) – wie das TOA-Projekt in Prag zeigt – an fehlenden rechtlichen Voraussetzungen und am Widerstand der Justiz. Ansteigende Kriminalitätszahlen erschweren Reformen in Richtung einer Milderung der traditionell harten Sanktionspraxis gegenüber Jugendlichen.

Helena Válková/Christina Mayer

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wird seit kurzem auch in der tschechischen Republik kriminalpolitisch diskutiert. Das im Januar 1991 in Prag eingeführte TOA-Projekt stellt den ersten Versuch dar, in den Ländern des ehemaligen Ostblocks nach Vorbildern aus Westeuropa (hier insbesondere der Kölner „Waage“ sowie den österreichischen Projekten) in der Praxis derartige kriminalpolitische Konzepte umzusetzen.

Allerdings ergaben sich dabei erhebliche Implementationsprobleme

angesichts der Schwierigkeiten der rechtlichen Einordnung und einer bislang nur geringen Akzeptanz von Seiten der Justiz. In der Tschechischen Republik (vor dem 1.1.1993 in der Tschechoslowakei) gibt es seit der Aufhebung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1950 kein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz. Zwar sieht die tsch. StPO in den §§ 291-301 besondere Verfahrensvorschriften für die jugendlichen Straftäter vor, jedoch sind diese in der Praxis nicht so weitreichend, wie dies zunächst scheint.